



Steuer-Unterlagen zum Jahresende

Sammelliste und Kaufprotokoll · gehört zu Kapitel 18, mit Brücke zu Kapitel 5, 16 und 17 · Steuerjahr: _____

Wer das Jahr über sammelt, hat am Jahresende nichts zu rekonstruieren. Das Blatt ist keine Steuerberatung, es fasst die Rechtslage in Deutschland nach Stand des Buchs (Mitte 2026) in Grundzügen zusammen, ohne Gewähr. Bei Unsicherheit gehört ein Steuerberater an den Tisch, idealerweise einer mit Krypto-Erfahrung. Die Beweislast liegt bei dir: Wer nicht liefern kann, wird geschätzt, selten zu deinen Gunsten. Die Steuerpflicht gilt für Bestände mit und ohne Identitätsdatensatz gleich, der Unterschied ist nur, wer die Belege erzeugt: der Anbieter oder du.

1 · BITCOIN (KAPITEL 18, BRÜCKE ZU KAPITEL 5)

Punkt	OK	Notiz
Transaktions-Exporte aller Anbieter gesichert , nach jedem Quartal, nicht erst zur Erklärung.		Anbieter: _____
Kaufprotokoll für Käufe von Mensch zu Mensch vollständig (Tabelle 5). Dort erstellt dir niemand einen Jahresreport, du bist dein eigener Broker.		
Transfers zwischen eigenen Wallets als Nicht-Veräußerung vermerkt. Von der Börse auf die Hardware-Wallet wandert kein steuerbarer Cent.		
Jeder Tausch und jede Zahlung als Veräußerung erfasst: Bitcoin gegen Ware, Kaffee per Lightning, Wechsel in Monero, Tausch in einen Stablecoin. Realisiert wird zum Marktkurs des Moments, beim erhaltenen Kryptowert beginnt die Haltefrist neu.		
Jahresfrist geprüft (§ 23 EStG): mehr als ein Jahr zwischen Kauf und Verkauf ist steuerfrei, darunter persönlicher Steuersatz. Freigrenze 1.000 Euro im Jahr für alle privaten Veräußerungsgeschäfte zusammen, Bitcoin und Edelmetalle im selben Topf. Kein Freibetrag: ab 1.000 Euro Gesamtgewinn ist alles steuerpflichtig.		
Langfrist- und Ausgabe-Wallets getrennt geführt. FIFO gilt walletbezogen (BMF-Schreiben vom 6. März 2025), so verbrauchen Zahlungen nicht die ältesten, längst steuerfreien Coins.		
Jahresend-Bestand je Wallet festgehalten (Kürzel und Menge), Kurse zum Transaktionszeitpunkt greifbar. Genau das kann das Finanzamt verlangen.		

2 · AKTIEN UND AUSLANDSDEPOT (KAPITEL 16 UND 18)

Punkt	OK	Notiz
Deutsche Depotbank: Steuerbescheinigung abgelegt. Sie zieht die Abgeltungsteuer automatisch ab, Auslandsbroker und Transfer Agent tun das nicht.		
Auslandsdepot: eigene Aufstellung für die Anlage KAP mit Dividenden und Kursgewinnen, jedes Jahr in Eigenregie. Sparerpauschbetrag (1.000 Euro, 2.000 bei Zusammenveranlagung) dort geltend machen, ein Freistellungsauftrag ist beim Auslandsbroker nicht möglich.		
Dividendenabrechnungen mit Quellensteuer gesammelt. Nach den Abkommen mit USA und Schweiz sind 15 Prozentpunkte über die Anlage KAP anrechenbar, erklärt wird immer der volle Bruttobetrag.		
Schweizer Dividenden: Verrechnungssteuer zurückgefordert (35 Prozent einbehalten, 15 angerechnet, 20 über das ESTV-ePortal mit Formular 85, Frist drei Jahre nach Ablauf des Dividendenjahres, Ansässigkeitsbescheinigung des Finanzamts beilegen).		Antrag bis: _____
W-8BEN bei jedem US-Verwahrer gültig (senkt den US-Abzug von 30 auf 15 Prozent, gilt bis Ende des dritten Kalenderjahres nach der Unterschrift, Erneuerung im Kalender).		gültig bis: _____
Fonds im Auslandsdepot: Anlage KAP-INV. Bei thesaurierenden und ausschüttungsschwachen Fonds fällt jährlich die Vorabpauschale an, nach Basiszins und Teilfreistellung selbst zu berechnen.		

3 · EDELMETALLE (KAPITEL 17)

Punkt	OK	Notiz
Jeder Kauf mit Beleg, Datum, Preis und Stückelung erfasst , auch der anonyme Tafelkauf. Ohne Kaufbeleg lässt sich später weder Haltefrist noch Gewinn nachweisen.		
Verkäufe mit Beleg und Datum abgelegt. Dieselbe Regel wie bei Bitcoin: nach einem Jahr Haltefrist steuerfrei (§ 23 EStG), darunter persönlicher Steuersatz und die gemeinsame Freigrenze von 1.000 Euro.		
Bestandsliste zum Jahresende aktuell , Käufe mit und ohne Identitätsdatensatz getrennt geführt.		

4 · MELDEPFLICHTEN: WAS OHNEHIN FLIESST (KAPITEL 18)

Punkt	OK	Notiz
Auslandskonten sind gemeldet, nicht erklärt. Der automatische Informationsaustausch (CRS/AIA) liefert Name, Steuer-ID, Jahresend-Stände und Bruttoerträge an das Bundeszentralamt für Steuern, die Schweiz seit 2018. Erklären musst du die Erträge selbst.		
Krypto-Anbieter erfassen seit 1. Januar 2026 Käufe, Verkäufe, Tausch und Transfers samt Steuer-ID (DAC8, Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz), erste Meldung zum 31. Juli 2027. Danach gleicht das Finanzamt maschinell ab.		
Keine Anmeldepflicht für das private Auslandsdepot: § 138 AO zielt auf Auslandsbetriebe und größere Unternehmensbeteiligungen. Deine Pflicht: die Erträge vollständig erklären.		
Belege dauerhaft aufbewahrt , mindestens bis weit nach Bestandskraft der Bescheide, bei Jahrzehnte gehaltenen Beständen praktisch für immer.		Ablageort: _____

5 · KAUFPROTOKOLL (K = ANBIETER, P = VON MENSCH ZU MENSCH)

Datum	Weg	Betrag EUR	Menge (Sats)	Kurs	Zahlungsweg	Ziel-Wallet (Kürzel)

⚠ **Wallet-Transfer als Verkauf verbucht.** Der Übertrag auf die eigene Hardware-Wallet ist keine Veräußerung. Wer ihn als Verkauf führt, versteuert Gewinne, die nie realisiert wurden. ⚠ **Tausch übersehen.** Zahlung per Lightning, Wechsel in Monero, Tausch in einen Stablecoin: alles Veräußerungen zum Marktkurs des Moments, auch ohne einen Euro auf dem Konto. ⚠ **Reports erst zur Erklärung geladen.** Dass ein Anbieter dichtgemacht hat oder der Export fehlt, gilt als dein Problem. Quartalsroutine statt Jahresend-Panik. ⚠ **Altlasten** klärst du mit einem Berater, bevor die Meldungen 2027 fließen. Zur Selbstanzeige gilt, was Kapitel 18 sagt.

Beträge und Mengen sind keine Geheimnisse, Wallets nur als Kürzel, das nur du deuten kannst. Für die Rechnerei über mehrere Anbieter, Wallets und Jahre nennt Kapitel 18 das BTC-Steuertool des Autors, das lokal rechnet und beide Bestandsarten getrennt auswertet.

Darf bei den Steuerunterlagen liegen. Trotzdem gilt: kein Seed, keine Adresse, kein Gesamtwert darauf, Wallets nur als Kürzel